



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Solarpflicht für Wohngebäude
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 werden im neuen Art. 44a die Abs. 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, müssen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 4 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 4 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

Begründung:

Dieser Antrag sieht vor, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, indem die Solarpflicht auch auf Wohngebäude ausgeweitet wird.

Um die angestrebte Klimaneutralität in Bayern bis zum Jahr 2040 zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Gebäude haben – neben einem hohen Energieverbrauch – dabei noch viel ungenutztes Potenzial zur Erzeugung von Solarstrom und ermöglichen einen flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik (PV).

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz der Staatsregierung soll endlich die PV-Pflicht kommen – allerdings mit einer signifikanten Einschränkung: Sie soll generell nicht für Wohngebäude gelten. Auch dort sind aber, sofern die Dachflächen statisch und von der Größe geeignet sind, die Installationen von PV-Anlagen ratsam und notwendig. Nur so kann langfristig das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands erreicht werden.

Eine rasche Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien ist auch aufgrund der durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges rasant gestiegenen Energiepreise mehr denn je angezeigt. Der durch PV-Anlagen erzeugte Strom kann für den Eigenbedarf von Hauseigentümern, aber auch für Mieterstrom genutzt werden und schafft damit für alle Bürgerinnen und Bürger mehr Unabhängigkeit von den Preisen am Energiemarkt.

Mit dem vorliegenden Antrag werden die Vorgaben zur PV-Pflicht den Regelungen anderer Bundesländer angepasst, die diesbezüglich schon weiter sind: Baden-Württemberg hat seit dem 1. Mai 2022 eine Solarpflicht auch für neue Wohngebäude, die Hansestadt Hamburg wird sie ab 2023 einführen, Niedersachsen ab dem Jahr 2025.